



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.



111  
32  
**ENT**

Wider die  
allzuungleiche und zum Theil  
schändliche

**Seÿrathen**

derer

**von Adel**

in den

**Königl. Landen.**

De Dato Berlin/ den 8. Maji 1739.

---

MAGDEBURG,

Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.



# Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuf-  
chatel und Vallangin, in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,  
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch  
in Schlessen zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu  
Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-  
Friesland und Neurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark,  
Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und  
Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lau-  
enburg, Bütow, Arlan und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen  
hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Unsers Herrn Groß-  
Vaters Churfürstl. Durchl. und Unsers Herrn Vaters Königl. Majest.  
benderseits Christmüdesten und Glorwürdigsten Andenkens, theils in  
der Magdeburgischen Poliecy-Ordnung de Anno 1688. theils aber in  
denen hiernächst auf allerunterthänigstes Ansuchen der Magdeburgis-  
chen Ritterschafft emanirten Edictis de Anno 1697. und 1709. Dero  
höchstes Mißfallen über die gar zu ungleiche, ja gar schändliche Ehen  
derer von Adel bezeuget; Wir aber dem ohngeachtet höchst befremdet  
wahrnehmen müssen, daß ein solcher Mißbrauch fast überall einreissen  
wollen, daß Edelleute von guten Familien, ihres Standes und Her-  
kommens dergestalt vergessen, daß durch Trieb irraisonnabler und un-  
gezäunter Brunst, sie sich zu denen allerniederträchtigsten Ehen bewe-  
gen lassen, ja sogar mit solchen Persohnen einzugehen sich nicht schä-  
men, welche vorher in offenbarer Schande gelebet;

Und dann Wir dergleichen, zum Despect und merklichem Nachtheil  
Unsers getreuen Adels, an dessen Ehre und Wohlstand Uns gleichwohl  
mit

mit gelegen, so starck einreißendes Unwesen nicht weiter zu dulden gemeinet sind, vielmehr allergnädigst resolviret haben, durch ein allgemeines Edict, die dieserhalb im Magdeburgischen ehemals ergangene Verordnungen, überall in Unserm Königreich Preussen, der Churmark Brandenburg und sämtlichen Unsern Provinzien zu erneuern und einzuführen:

Als sehen, ordnen und befehlen Wir kraft dieses, daß keiner von Adel, so in Unsern Landen entweder würcklich angeessen, oder an einigen darinn belegenen Gütern die gesamte Hand hat, es mag derselbe in Unsern würcklichen Diensten stehen, oder nicht, befuget seyn solle, ausser seinem Stande, geringer Bürger und Bauer Töchter oder Wittwen, weit weniger aber solche Persohnen, so vorhero in offenbarer Schande gelebet, zu heyrathen, auch kein Prediger dergleichen Persohnen gar ungleichen Standes zu proclamiren, oder zu copuliren, bey Strafe der Remotion ab Officio, sich unterstehen solle.

Woferne aber dennoch ein Edelmann diesem Unserm ausdrücklichen Verboth zuwider, in Zukunft sich gelüsten lassen möchte, eine Weibes-Persohn, geringen Standes, welche noch darzu in offenbarer Schande vorhero gelebet, oder durch Urtheil und Recht als anruchtig erkläret worden, zu heyrathen, so soll derselbe seines Geschlechts, Schild- und Helms, auch der Niebelehnenschaft und Inwartung verlustig seyn, und seine bisherige Lehn-Güter denen nächsten unbemackelsten Lehns-Erben anheim fallen, und im Fall er von seinem Allodial-Vermögen nicht leben könnte, daraus ihm auf Lebenslang, weiter nichts, denn die nothdürfftige Alimenta, nach gerichtlicher Ermäßigung gereicht werden, die aus dergleichen schändlichen Ehe erzeugete Kinder aber sich des Adlichen Rahmens, Helms und Schildes nicht gebrauchen, sondern Wir wollen, auf des Geschlechts allerunterhängigstes Ansuchen, solchen Kindern, einen andern, dem Adlichen Geschlechte nicht gleichförmigen Rahmen ertheilen.

Derjenige Edelmann aber, welcher eine zwar unberüchtigte- aber vom Bauer- und geringen Bürger-Stande entsprossene Persohn würcklich zur Ehe nimt, soll zwar Zeit seines Lebens die Lehn-Güter besitzen, auch Helm und Schild behalten, die Söhne aber, die in solcher Ehe erziehet, sich dessen nicht anmassen, noch zur Succession in denen gewesenen Lehn-Gütern gelassen, die Töchter daraus auch nicht ausgezattelt, sondern beydes Söhne und Töchter davon gänzlich ausgeschloffen werden, und sich an dem Erbe, so ihr Vater verlässet, es sey viel oder wenig, begnügen lassen, und die gewesene Lehn-Güter, nach Absterben solchen Besizers, an die Agnaten und Niebelehnte, oder in deren Ermangelung, an die andere nächste Anverwandte, verfallen, die Erben aber aus dem Allodio, die von dem verstorbenen Besizer gemachte Schulden, so das Lehn nicht afficiren, bezahlen.

Damit auch aller Zweifel, was nehmlich unter Leuten von geringen Stande und Herkommen eigentlich zu verstehen, gehoben werden möge; So declariren Wir hiermit, daß darunter die Töchter und Wittwen der Bauern, Pächter, aller und jeder Krähmer, Künstler, Handwerker,

Wein-

1773

Wein-Bier-Caffee-Schencken, Gastwirth, Bierbrauer in grossen oder kleinen Städten, Comcedianten, und überhaupt aller dererjenigen, welche mit diesen benannten Persohnen gleich conditioniret seynd, nicht weniger Dienst-Mägde begriffen seyn sollen.

Ubrigens aber sind hierunter nicht zu verstehen, die Ehen, welche mit denen Töchtern oder Wittwen dererjenigen getroffen werden, welche wiewohl nicht Adelichen Herkommens, dennoch im Soldaten-oder Civil-Stande, in Adelichen und vornehmen Raths-Grichts- und dergleichen Ehren-Ämtern und Bedienung, oder graduirte Persohnen, oder in gleicher Condition stehende Bediente seynd, wie dann auch ferner dieses Edict ad casus præteritos keinesweges gezogen werden soll, es sey dann, daß Wir wegen einer oder der andern unanständigig getroffenen Ehe bereits besonders verordnet hätten.

Im Fall jedoch schliesslich ein verarmter Edelmann durch dergleichen ungleiche Heyrath, und den ausnehmenden Reichthum einer zwar geringen, doch unberüchtigten Persohn, sich und seine Familie erweislich aufhelfen, und die etwa verschuldete Güther befreien, die versetzte oder auch andere zum Geschlechte bringen könnte; Sind Wir zwar nicht abgeneigt, dergleichen ausserordentliche Heyrath zu dulden, jedoch muß diejerhalb der Consens und das Zeugniß der drey nächsten Anverwandten vor der Proclamation beigebracht werden. Woferne aber solcher Consens und Beweisung ohne genugsame Ursache geweigert werden sollte, ist einem solchen Edelmann unbekannt, bey Unsern Regierungen oder Justitz-Collegiis jeder Provinz sich zu melden, welche letztere denn schuldig seyn sollen, nach geschעהer Vorladung der nächsten Anverwandten, beyderseitige Gründe reiflich zu erwegen, und dem Befinden nach, den denegireten Consens entweder zu suppliren, oder den Extrahenten mit seinem Gesuch abzuweisen.

Wir befehlen demnach allen Unsern Regierungen, Ober- und Niedern Justitz-Collegiis, hierüber bey vorkommenden Fällen auf das genaueste zu halten, und damit es zu Männigliches Wissenschaft gelange, die Vernehmung zu thun, daß selbiges durch den Druck bekandt gemacht, und aller Orten in Unsern Landen gehörig publiciret und affigiret werde.

Uhrkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl. Zunsiegel. So gegeben und geschעה zu Berlin, den 8. Maji 1739.

Er. Wilhelm.



Ed. v. Arnim.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





WIDER

Wider die  
allzuungleiche und zum Theil  
schändliche

rathen

derer

in Adel

in den

gl. Landen.

Berlin, den 8. Maji 1739.

A G D E B U N G,

thor, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.



B.I.G.

